



**Bayerische
Landesunfallkasse**

Ihre gesetzliche Unfallversicherung



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Informationen für Tagesmütter und -väter

Inhalt

| | |
|--|-----|
| • Einleitung | 3 |
| • Was ist die gesetzliche Unfallversicherung? | 4 |
| • Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege | 5 |
| • Wann sind die Kinder versichert? | 5 |
| • Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung | 5 |
| • Hafte ich als Tagesmutter oder -vater bei Unfällen? | 5 |
| • Unsere Leistungen bei einem Unfall | 6 |
| • Was nach einem Unfall zu tun ist | 7 |
| • Ein Muss – das Verbandbuch | 7 |
| • Das Verbandbuch | 8–9 |
| • Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung | 10 |
| • Auch Tagesmütter und -väter sind gesetzlich unfallversichert | 11 |
| • Was Sie tun können, um Unfälle zu verhindern | 12 |
| • Weitere Informationen | 14 |
| • Wer hilft im Notfall weiter? – Wichtige Telefonnummern | 15 |
| • Impressum | 15 |
| • Im Mittelteil dieser Broschüre finden Sie zwei eingehaftete Unfallanzeigen | |



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege



Liebe Tagesmütter und -väter,

mit der Kinderbetreuung übernehmen Sie eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Gut für Sie zu wissen, dass die von Ihnen betreuten Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Damit sind Kinder in der Tagespflege den Kindern in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Um Sie in Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir die wichtigsten Informationen und Formulare in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Die Bayerische Landesunfallkasse ist im Freistaat Bayern der zuständige gesetzliche Versicherungsträger. Wir übernehmen Aufklärung und Vorsorge und, wenn ein Unfall passiert, die Rehabilitation und Entschädigung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine unfallfreie Zeit

Ihre

 **Bayerische
Landesunfallkasse**

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung hat eine lange Tradition. Neben der Renten- und Krankenversicherung gehört sie zu den ersten sozialen Absicherungen für Arbeitnehmer. Im gewerblichen Bereich werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als „Berufsgenossenschaften“ bezeichnet.

Im öffentlichen Dienst spricht man von Unfallkassen oder Gemeindeunfallversicherungsverbänden. Sie sind regional organisiert. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind hier auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige (wie ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeinderäte, Elternbeiräte und Schülerlotsen), Personen in Hilfeleistungsunternehmen (wie Feuerwehr oder Rotes Kreuz) sowie häuslich Pflegende und Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert.

Die Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Erbringung von Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,



- der ganzheitliche Ansatz: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand,
- die Finanzierung der Beiträge allein durch die Unternehmer (z. B. Kommunen, Freistaat Bayern oder private Arbeitgeber bei Haushaltshilfen),
- die Ablösung der Unternehmerhaftung durch verschuldensunabhängige, öffentlich-rechtliche Versicherungsansprüche.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern.

Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege

Versicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Sie vom zuständigen Jugendamt als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII anerkannt sind.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagesmütter und -väter nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Oma oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernehmen, sind die Kinder nicht unfallversichert.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagesmutter bzw. -vater, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, am Spielplatz oder zum Beispiel im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Tagesmutter oder -vater und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt der Freistaat Bayern. Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause passiert ist.

Haftet als Tagesmutter oder -vater bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten (gegen den potentiellen Schädiger) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Tagesmutter oder -vater haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kindern nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen oder naheliegende Sicherheitsvorkehrungen nicht treffen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Unsere Leistungen nach einem Unfall

Die Bayerische Landesunfallkasse sorgt dafür, dass die von Ihnen betreuten Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu.

Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass die Ärzte bei diesen Unfällen direkt mit uns abrechnen. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.



Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Rente

Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir für das verletzte Kind eine Rente.

Was nach einem Unfall zu tun ist

Sollte es trotz Ihrer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, sind Sie verpflichtet, sofort Erste Hilfe leisten und alle weiteren notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Achten Sie deshalb darauf, dass Sie immer genug Erste-Hilfe-Material im Haus haben. Tragen Sie die Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung, der Gift-

notrufzentrale und dem Rettungsdienst auf den dafür vorgesehenen Seiten in dieser Broschüre ein und legen Sie diese griffbereit in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können. Erfragen Sie von den Eltern eventuelle Allergien oder sonstige medizinische Besonderheiten der Kinder und notieren Sie diese, damit Sie die behandelnden Ärzte darüber informieren können.

Ein Muss – das Verbandbuch

Leichte Unfälle werden im Verbandbuch eingetragen

Bitte dokumentieren Sie sorgfältig alle kleineren Verletzungen und leichteren Unfälle im beigefügten Verbandbuch. Dies betrifft alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit, gemeinsamen Aktivitäten mit Ihnen oder auf dem Weg passiert sind. Dazu gehören auch Schürfwunden oder zunächst harmlose Beulen. Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert.

Sie müssen das Verbandbuch mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren, falls es Rückfragen zu den Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Denn so kann die Bayerische Landesunfallkasse problemlos die spätere Behandlung übernehmen.

Informieren Sie bitte auch die Eltern über Vorfälle und den Eintrag in das Verbandbuch.



Erste-Hilfe-Leistung

Namen der Zeugen

Art und Umfang der Ver-
letzung bzw. Erkrankung

Art und Weise
der Maßnahmen

Name des Ersthelfers/
der Ersthelferin

Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung

Ist eine ärztliche Behandlung nötig, müssen Sie den Unfall der Bayerischen Landesunfallkasse melden. Ein zusätzlicher Eintrag in das Unfallheft ist dann nicht mehr nötig.

Sie finden im Mittelteil dieser Broschüre zwei eingehaftete Unfallanzeigen. Benötigen Sie mehr, finden Sie sie im Internet unter www.bayerluk.de/Service/Unfallanzeigen (Webcode 450). Dort können Sie die Anzeigen auch direkt ausfüllen und nach einer Registrierung online übermitteln.

Füllen Sie die Unfallanzeige sorgfältig und detailliert aus. Genaue Informationen zum Unfallhergang sind wichtig für die Maßnahmen der Unfallkasse. Das Gleiche gilt für einen Wegeunfall.

Und so geht's:

- Schildern Sie den Unfallhergang ausführlich.
- Fragen Sie bei Unfällen nach dem behandelnden Arzt und tragen Sie dies in die Unfallanzeige ein.
- Füllen Sie immer eine Unfallanzeige aus, wenn eine ärztliche Behandlung notwendig ist, egal ob Hausarzt, Feuerwehr, Krankenhaus oder Notarzt eingebunden waren.

- Fügen Sie eine Kopie des Schreibens des für Sie zuständigen Jugendamtes bei, mit welchem Sie als Tagespflegeperson anerkannt worden sind.

Schicken Sie die unterzeichnete Unfallanzeige an:

Bayerische Landesunfallkasse
 Ungererstr. 71
 80805 München
 oder per Fax an: **089 36093-135**

Bei schweren Unfällen sollten Sie die Bayerische Landesunfallkasse umgehend unter der Telefonnummer **089 36093-440** informieren.

| UNFALLANZEIGE | |
|--|--|
| <small>für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende 2 Tage der Einweisung</small> | |
| 1 Name und Anschrift der Einrichtung | |
| Bayerische Landesunfallkasse Ungererstraße 71 80805 München | |
|  | |
| 4 Einzelfallgeleit | 3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers |
| 6 Name, Vorname der versicherten Person | 8 Geburtsdatum Tag Monat Jahr |
| 7 Straße, Hausnummer | Postleitzahl Ort |
| 9 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | 9 Staatsangehörigkeit |
| 11 Fiktionaler Unfall <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | 10 Name und Anschrift der gewählten Verhelfungsbevollmächtigten |
| 12 Unfallort (Straße, Hausnummer) | 13 Unfallort (genau Ort- und Straßenname mit PLZ) |
| Tag Monat Jahr | Stunde Minute |
| 14 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (inkludieren Sie die Voruntersuchung, die Spritzenkarte auch System) | |
| Die Angaben beziehen auf die Schilderung <input type="checkbox"/> der versicherten Person <input type="checkbox"/> anderer Personen | |
| 15 Welche Körperstelle | 16 Art der Verletzung |
| 17 Hat die versicherte Person den Besuch der Einrichtung unterbrochen? | Später am Tag Minute Stunde |
| 18 Hat die versicherte Person den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen? | Ja, am Tag Minute Jahr |
| 19 Wird bei oder dem Unfall jemand verletzt (genau: Name, Adresse)? | Wie viele Personen Augenzeugen/Augenzeuginnen des Unfalls? <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 20 Einbestelladresse: Name und Anschrift der Ärztlichen Anstalt oder des Krankenhauses | 21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung |
| | Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute |
| 22 Datum | Leiter/in (Beauftragter/in) der Einrichtung Telefon-Nr. für Rückfragen |

Auch Tagesmütter sind bei Unfällen versichert

Außerdem sind auch Sie selbst als Tagesmutter oder -vater (im Sinne des SGB VIII) bei der Betreuung, gemeinsamen Aktivitäten sowie auf dem Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte gesetzlich unfallversichert – vorausgesetzt, Sie sind vom Jugendamt als Tagespflegeperson anerkannt.

Sie betreuen → **und sind gesetzlich unfallversichert bei**

Kinder bei sich zuhause (als selbständig Tätige) → der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (BGW)
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg
Tel. **040 20207-0**
• www.bgw.online.de

Kinder in einer Familie (wie Babysitter oder Haushaltshilfe) → der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern**
Ungererstraße 71, 80805 München
• www.kuvb.de
Info-Tel. **089 36093-432**

Dann ist zusätzlich eine Meldung des Haushaltsvorstands bei der **Minijobzentrale**
• www.minijobzentrale.de erforderlich.
Info-Tel. **0355 2902-70799**



Was Sie tun können, um Unfälle zu verhindern

Weil für Kinder besondere Gefahren im Haushalt existieren, kommt der Prävention von Unfällen auch in der Tagespflege besondere Bedeutung zu. Gerade Kinder unter drei Jahren sind nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen und zu bewältigen. Deshalb gehört es mit zu Ihren Aufgaben, neben der allgemeinen Vorsicht spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Kinder zu treffen. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei.

Sicher drinnen:

- Sind Böden und Teppiche rutschhemmend und frei von Stolperstellen?
- Sind Treppen rutschhemmend und – wenn nötig – mit einem Kinderschutzgitter versehen?
- Gibt es an Geländern und Treppenstufen keine Öffnungen größer oder gleich 12 cm in einer Richtung?
- Verleiten Treppengeländer zum Klettern?
- Ist sichergestellt, dass Kinder nicht aus Fenstern stürzen können?
- Sind Einrichtungsgegenstände wie Regale und Fernseher gegen Umstürzen gesichert?
- Sind Wickeltisch, Kinderbett, Laufstall und Hochstuhl so beschaffen, dass keine Verletzungsgefahren bestehen?
- Sind alle erreichbaren Steckdosen (auch Mehrfachsteckdosen) mit Kindersicherungen versehen?
- Sind Gefährdungen durch Geräte wie Brotschneidemaschine, Waschmaschine und Trockner ausgeschlossen?
- Sind scharfe Kanten an Heizkörpern z. B. durch Verkleidungen abgeschirmt?
- Sind Abschirmgitter bei Kaminöfen vorhanden, um Verbrennungen zu vermeiden?
- Stehen Blumentöpfe sicher? Achtung: Giftige Pflanzen (wie z. B. Alpenveilchen) und Pflanzen mit spitzen Teilen (wie z. B. Agaven) dürfen für Kinder nicht erreichbar sein.
- Ist das Spielzeug altersgerecht und von geprüfter Qualität (GS-Zeichen)?
- Ist der Herd so gesichert, dass Kinder vor Verbrennungen und Verbrühungen geschützt sind (z. B. durch Schutzgitter, Abdeckungen)?
- Balkone: Ist sichergestellt, dass Kinder nicht hochklettern und abstürzen können?
- Sind Plastiktüten, Feuerzeuge, Streichhölzer, Messer und Scheren so aufbewahrt, dass sie für Kinder nicht erreichbar sind?



- Sind Alkohol, Zigaretten, Medikamente, Putzmittel und andere Produkte mit giftigen Inhaltsstoffen (siehe Etikett) so aufbewahrt, dass sie Kindern nicht zugänglich sind?
 - Ist das Erste-Hilfe-Material sachgerecht und griffbereit, aber kindersicher gelagert?
 - Bitte beachten: Kleinkinder dürfen nicht mit Tieren wie z. B. Hunden und Katzen alleingelassen werden.
- Sicher draußen:**
- Sind die Spielgeräte im Garten altersgerecht?
 - Werden Spielgeräte wie Schaukeln regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen einschließlich Fäulnis und Rost überprüft?
 - Ist ausgeschlossen, dass giftige Pflanzen Gesundheitsgefahren für Kinder darstellen?
 - Sind dornige und stachelige Pflanzen so abgeschildert, dass sie keine Verletzungsgefahren für Kinder darstellen?
- Ist das Hineinfallen in Pool, Teich und Regentonne ausgeschlossen?
 - Sind auch Kellertreppen und Außensteckdosen gesichert?
 - Ist der Garten abgeschlossen, so dass Kinder ihn nicht unerlaubt verlassen können?
 - Wird im Freien auf ausreichenden Sonnenschutz geachtet?
 - Um Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, ist der sicherste Weg zu bevorzugen.
 - Es wird dringend angeraten, Erste-Hilfe-Material, ein Handy und wichtige Telefonnummern mitzunehmen.
 - Sind die öffentlichen Spielplätze sauber (z. B. keine Scherben, Zigaretten), die Geräte in Ordnung?
 - Die Spielplatzgeräte der öffentlichen Spielplätze sind für Kinder ab drei Jahre gebaut. Jüngere Kinder sind daher entsprechend zu beaufsichtigen und von ungeeigneten Spielplatzgeräten fernzuhalten.
- Medikamentengabe**
- Eine Medikamentengabe an Kinder sollte ausschließlich nur dann erfolgen, wenn es medizinisch notwendig ist.
- Neben der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte zusätzlich eine schriftliche, eindeutige Medikation eines Arztes vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung über

das Verhalten in Notfällen (z. B. bei allergischem Schock) durch den behandelnden Arzt notwendig. Um Doppelgaben von Medikamenten zu vermeiden, ist die Dokumentation, wann und durch wen die Medikamentengabe erfolgt ist, wichtig.

Des Weiteren sollte der betreuende Mediziner oder eine benannte Person jederzeit telefonisch für Rücksprachen erreichbar sein.

Achten Sie darauf, die Medikamente sachgerecht, unverwechselbar und für Kinder unzugänglich zu lagern.

Für die Kinder besteht bei der Verabreichung von Medikamenten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz: Auftretende Krankheitserscheinungen nach der Verabreichung einer falschen Dosis oder eines falschen Medikaments sind versichert, solange nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Erleidet ein Kind einen Gesundheitsschaden, weil die vereinbarte Medikamentengabe unterlassen wurde, besteht keine Anerkennung auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Stattdessen ist die Krankenkasse zuständig.

Weitere Informationen

- **Kinder sicher betreuen**
(DSH, Aktion „Das sichere Haus“), erhältlich unter www.das-sichere-haus.de/Broschueren
- **Vergiftungsunfälle bei Kindern**
(DSH, Aktion „Das sichere Haus“, und GDV), erhältlich unter www.das-sichere-haus.de/Broschueren
- **Spiele von gestern für Kinder von heute**
(DSH, „Aktion Das sichere Haus“, und GDV), erhältlich unter www.das-sichere-haus.de/Broschueren
- **Weg mit Schlüsselanhängern, Kordeln und Schnüren an Kinderkleidung**
(KUVB/Bayer. LUK), erhältlich unter medienversand@bayerluk.de
- **Informative Internetadressen:**
 - www.kindersicherheit.de
 - www.bayerluk.de
 - www.stmas.bayern.de (Stichwort „Tagesmutter“)



Wer hilft im Notfall weiter?

Bitte notieren Sie hier die wichtigsten Telefonnummern:

Feuerwehr: **112**

Giftnotrufzentrale München
(für ganz Bayern), Toxikologische Abteilung des Krankenhauses Rechts der Isar:
089 19240

Kinderarzt:

Notfallambulanz Krankenhaus:

Zuständiges Jugendamt:

Sonstige wichtige Nummern:

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstr. 71
80805 München

Redaktion:

Referat Kommunikation

Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, München

Bildnachweis:

S. 1: oksana kuzmina/AdobeStock
S. 2/6: Pavel Losevsky/AdobeStock
S. 4: Alena Ozorowa/AdobeStock
S. 11: Ulrike Renner-Helfmann
S. 13: Daria Filiminova/AdobeStock



**Bayerische
Landesunfallkasse**

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Sie haben noch Fragen? Wir sind für Sie da

Bayerische Landesunfallkasse
Servicetelefon: **089 36093-440**
Internet: www.bayerluk.de
E-Mail: post@bayerluk.de